

**Amt für Raumplanung**

Abteilung Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 61  
arp@bd.so.ch  
arp.so.ch

**Christina Hürzeler**

Kreisplanerin  
Telefon 032 627 25 33  
christina.huerzeler@bd.so.ch

**A-Post**

Gemeindepräsidium  
Einwohnergemeinde Selzach  
Schänzlistrasse 2  
2545 Selzach

9. Juli 2024 / CH

**Selzach: Vorprüfung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Chalenbach»**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin Spycher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das BSB + Partner AG hat uns am 11. Dezember 2023 im Auftrag der Einwohnergemeinde Selzach und der Flurgenossenschaft Selzach Nord+ den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Chalenbach» zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Planungsdossier besteht aus folgenden Dokumenten:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Chalenbach», Situation 1:500
- Längenprofil 1: 500 / 50
- Querprofile 1: 50
- Normalprofile 1:50 / 20
- Raumplanungsbericht (inkl. Technischem Bericht)
- Protokoll Besprechung vom 27. 2. 2023 mit Vertreter/innen der EG Selzach, BG Bellach, FG Selzach Nord+, ALW + PV

Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen.

**1. Ausgangslage**

Mit vorliegender Nutzungsplanung sollen die Voraussetzungen für die Revitalisierung des Chalenbachs auf dem Grundstück GB Nr. 3381 in Selzach geschaffen werden. Die Ökomorphologie des Chalenbachs ist auf diesem ca. 375 m langen Abschnitt wenig bis stark beeinträchtigt. Gleichzeitig soll die Entwässerungskapazität der Drainageleitungen der umliegenden Felder auf GB Nr. 3381 wiederhergestellt werden. Dazu werden die Einläufe freigelegt und die Leitungen saniert.

Gemäss aktuell gültiger Planung ist die Parzelle GB Nr. 3381 der Landwirtschaftszone zugeordnet, mit folgenden weiteren Bestimmungen / Spezifikationen:

- Juraschutzzone
- kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft

- Wildtierkorridor national
- Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>
- Geotop: Seitenmoräne und Seitenentwässerung Länghölzli
- FFF geeignet, ausser Flächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL)
- MJPNL: Ansaatwiese (WAB - Wiesen am Bach)
- Gefährdungskarte Oberflächenabfluss, an einer Stelle bis zu 0.25m <= h Fliesstiefe.

Entlang des Chalenbachs ist gemäss rechtsgültiger Planung keine Uferschutzzone ausgewiesen.

Die Einwohnergemeinde Selzach ist daran, ihre Ortsplanung zu überarbeiten. Gemäss Unterlagen der ersten Vorprüfung soll die Parzelle GB Nr. 3381 sowohl als kantonales als auch als kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden, eine Uferschutzzone auf Parzelle GB Nr. 3381 ist jedoch in den Unterlagen, welche zur ersten Vorprüfung eingereicht wurden, nicht vorgesehen.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Chalenbach» soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) zukommen.

## **2. Beurteilung**

### *Allgemeines*

An verschiedenen Stellen wird im Raumplanungsbericht (RPB) auf die Notwendigkeit der Ausscheidung eines Gewässerraums hingewiesen. In den vorliegenden Unterlagen fehlt jedoch ein Teilzonenplan (und allfällig anzupassende Zonenvorschriften), welcher eine Uferschutzzone festlegen würde, und auch in den Unterlagen der Ortsplanungsrevision ist, wie bereits erwähnt, keine Festlegung dazu zu finden.

- Wir bitten die Einwohnergemeinde Selzach darzulegen, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Revitalisierung des Chalenbachs in der Nutzungsplanung geschaffen werden, und die entsprechenden Unterlagen zu erstellen und dem Dossier beizulegen.

Der Perimeter des vorliegenden Projekts ist nicht eindeutig festgelegt. Einerseits gibt es einen Widerspruch zwischen der Darstellung im RPB S. 7, wo der Projektperimeter bis zur Einmündung des Chalebachs in den Weiher reicht und dem Situationsplan, wo der Projektperimeter bei der Eindolung endet. Wir gehen davon aus, dass die Darstellung im RPB zu korrigieren ist. Andererseits führen Drainageleitungen an mehreren Stellen über die nördliche Abgrenzung des Projektperimeters hinaus. Es ist unklar, wie dies zu interpretieren ist. Falls diese Drainagen auch im Rahmen des vorliegenden Projekts saniert werden sollen, muss der Projektperimeter angepasst werden.

### *Natur und Landschaft*

Die Uferbereiche des Chalenbachs im Projektperimeter sind überwiegend Vereinbarungsflächen im kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL Vb Nr. 24.049 von Rohr Markus, Teilprogramm Wiese am Bach). Der Kanton investiert hier langfristig Mittel für eine schonende Bewirtschaftung. Möglicherweise brütet im betroffenen Bachabschnitt der Sumpfrohrsänger.

Zudem mündet der Chalenbach unterhalb des zu revitalisierenden Abschnitts in den Bellacherweiher. Dieser steht unter kantonalem Schutz als Naturreservat (genehmigt mit RRB Nr. 1919 vom 27. April 1945). Die Parzelle GB Selzach Nr. 3381 wird aktuell als Dauergrünland genutzt. Eine verbesserte Drainage könnte zu einer Nutzungsintensivierung und Umstellung auf Acker-

bau führen, was sich negativ auf die Wasserqualität des kantonalen Naturreservats Bellacherweiher auswirken würde. Auch das ALW hat anlässlich der Koordinationssitzung die Frage des Be- wirtschaftungskonzepts gestellt und extensive Nutzung thematisiert.

Diese Sachverhalte werden im RPB nicht thematisiert. Wir erwarten,

- dass die Themen der Vereinbarungsflächen des Kantons im MJPNL (und dessen Weiterführung) sowie des unmittelbar ausserhalb des Perimeters liegenden Naturreservats und der potenziellen Beeinträchtigung durch die Nutzungsintensivierung im RPB abgehandelt werden und
- dargelegt wird, welche Massnahmen zum bestmöglichen Schutz der geschützten Lebensräume, zur Wiederherstellung oder ansonsten zum angemessenen Ersatz getroffen werden sollen.
- Zudem ist abzuklären, ob im betroffenen Abschnitt der Sumpfrohrsänger brütet.

Nach Art. 21 Abs. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, BGS 451) ist Ufervegetation geschützt. Nach Art. 22 Abs. 2 NHG kann die zuständige kantonale Behörde die Beseitigung von Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben bewilligen. Nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) erteilt das Bau- und Justizdepartement (BJD) Ausnahmebewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation.

Spierstaudenfluren (*Filipendulion*) und Landschilf-Röhrichte (*Phalaridion*) sowie Sumpfdotterblumenwiesen (*Calthion*) sind bundesrechtlich geschützt gemäss Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1), Anhang 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3. Nach Abs. 6 darf ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Nach Abs. 7 ist, wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Der Schutz der Hecken und der ihnen gleichgestellten Ufergehölze ist in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV, BGS 435.141) vom 14. November 1980 (Anhang A) und eidgenössischen Erlassen geregelt. Nach § 20 Abs. 5 der NHV gilt ausserhalb der Bauzone ein Bauabstand von 10 m entlang von Hecken (bzw. 12 m ab äusserem Stockrand; ein Krautsaum von 2 m Breite zählt zur Heckenfläche). Das BJD kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten (§ 20 Abs. 3 NHV). Ferner gilt ein generelles Verbot der Beseitigung oder Verminderung (§ 20 Abs. 1 NHV). Für ein Unterschreiten der Baulinie sowie für permanente Verminderungen von Hecken sind naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen erforderlich; ausserhalb der Bauzone sind diese vom BJD zu erteilen (§ 20 Abs. 3 NHV). Bei permanenten Verminderungen von Hecken entsteht eine Ersatzpflicht (§ 20 Abs. 3 NHV).

Im vorliegenden Fall können Ausnahmebewilligungen für die Beseitigung geschützter Ufervegetation bzw. für Eingriffe in Ufergehölze sowie Unterschreitungen von deren Baulinien in Aussicht gestellt werden, da es sich um ein standortgebundenes Vorhaben handelt. Voraussetzung sind die vorangehend geforderten Ergänzungen im RPB.

Folgende Auflagen werden voraussichtlich in den Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Planung aufgenommen:

- Die Arbeiten sind ausserhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) auszuführen.
- Eingriffe in Ufergehölze sind vom Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, anzulegen.
- Bisher unbestockte Abschnitte, vor allem auf dem Südufer, dürfen nicht bestockt werden, um die bundesrechtlich geschützten Lebensräume (siehe oben) zu erhalten.

## **Wasserbau**

Für eine Revitalisierung können voraussichtlich Beiträge von Bund und Kanton von 90 % an den Wasserbauarbeiten in Aussicht gestellt werden. Zur Sicherstellung der Beiträge muss allerdings die Abteilung Wasserbau des Amts für Umwelt (AfU) zukünftig zu allen Sitzungen eingeladen werden.

- Der Chalenbach soll als typischer Wiesenbach revitalisiert werden. Das heisst, der Einbau von Instream-Massnahmen ist stark zu reduzieren.

In den Zielsetzungen im Kapitel 1.3 wird beschrieben, dass das aufgelandete Kies in der Gewässersohle entfernt werden soll.

- Im RPB ist zu ergänzen, dass das Kies über eine Zwischendeponie vor Ort wiederverwendet werden soll.

Bei einem Wiesenbach sollen die Uferböschungen mal steil, mal variabel gestaltet werden. Die Uferböschungen sollen mit dem Kies aus der Zwischendeponie extensiv gestaltet werden. Im Bericht wird auch beschrieben, dass der bestehende Geschiebesammler (GS) reaktiviert und ausgebaut werden soll. Auf dem Situationsplan ist nicht erkennbar, wo sich dieser GS befindet, und auch der Ausbau ist nicht ersichtlich.

- Bitte den Ausbau mit dem AfU (Abt. Wasserbau) besprechen und anschliessend ergänzen.

In Ziffer 2.8 wird die Fischgängigkeit beschrieben. Diese soll durch die Revitalisierung verbessert werden. Die beiden bestehenden Durchlässe NW 600 mm würden allerdings eine Längsvernetzung verhindern, da die Rohrsohle der Durchlässe zu glatt ist. Wir empfehlen, die beiden Durchlässe mit einem SYTEC- Spirelrohr NW 1000 mm zu ersetzen. Die Rohrsohle soll mit einer Kieschicht d=30 cm ausgebildet werden.

- Neben den Zielen gemäss Kapitel 4.1 sollen auch mehrere tiefe Kolke von min. 80 cm geschaffen werden. Art und Umfang müssen mit dem AfU, Abt. Wasserbau, besprochen werden.

Unmittelbar neben dem Fliessgewässer und im Gewässerraum befindet sich gemäss Kapitel 2.10 eine Swisscom-Freileitung. Der Gewässerraum muss von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Mit der anstehenden Revitalisierung ist der Zeitpunkt gekommen, diese Freileitung zu verlegen.

- Im Rahmen dieser Revitalisierung muss deshalb die Freileitung in den Boden und an den Rand des Gewässerraums verlegt werden. Die Kosten für die Verlegung müssen vom Werkeigentümer getragen werden. Die Verlegung der Freileitung ist in das Projekt zu integrieren.

## **Bodenschutz**

Das Bauvorhaben beansprucht natürliche Böden, zum einen durch Abtrag zur Neugestaltung des Gerinnes, zum anderen temporär durch Installationsflächen, Pisten und Depots. Insgesamt ist Boden auf einer Fläche von ca. 4'000 m<sup>2</sup> betroffen. Die relevanten Fragen des Bodenschutzes werden in Kapitel 4.3 des RPB angesprochen.

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Gemäss RPB soll für die Gewährleistung des physikalischen Bodenschutzes während der Ausführung eine bodenkundlichen Baubegleitung beigezogen werden. Eine Liste bodenkundlicher

Fachpersonen findet sich auf der Website [www.soil.ch/de/fachpersonen/dienstleistungsverzeichnis](http://www.soil.ch/de/fachpersonen/dienstleistungsverzeichnis), Filter «anerkannte/r BBB BGS».

Die Mengen des anfallenden Boden- und Aushubmaterials werden grob geschätzt, und der Oberboden soll vor Ort wiederverwendet werden. Die Wiederverwertung des überschüssigen Unterbodens und des Aushubs soll hingegen erst durch ein Entsorgungskonzept der ausführenden Unternehmung geklärt werden.

Folgende Auflagen werden voraussichtlich in den Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Planung aufgenommen:

- Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) unter Einhaltung des Pflichtenhefts des Bodenschutzkonzepts zu begleiten.
- Die beauftragte BBB-Fachperson ist dem AfU (Abt. Boden) vor Baubeginn bekannt zu geben.
- Das Entsorgungskonzept betreffend Verwertung des abzutragenden Ober- und Unterbodenmaterials und des Aushubs ist vor Baubeginn einzureichen.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.

#### *Landwirtschaft*

Das Amt für Landwirtschaft (Abt. Strukturverbesserungen) ist seit längerer Zeit in dieses Projekt involviert. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Kantons- und Bundesbeitrag mit finanziellen Mitteln der Strukturverbesserung unterstützt. Die Revitalisierung des Chalenbachs und die ökologische Aufwertung im Teilgebiet «Weiler» im Nordosten der Gemeinde Selzach wird begrüßt. Im parallel dazu durchzuführenden Drainagesanierungsprojekt, welches für die landwirtschaftlichen Nutzflächen zentral ist, sind nebst den Massnahmen für die Entwässerungen auch ökologische Ausgleichsmassnahmen erforderlich, damit die Bedingungen für die Subventionierung erfüllt sind.

Folgende Feststellungen können aus Sicht Landwirtschaft gemacht werden:

- Die untersuchten Leitungen sind in einem schlechten Zustand und es ist davon auszugehen, dass auch die restlichen 2/3 des Leitungsnetzes in einem schlechten Zustand sind. Insgesamt sind rund 2 km Sammelleitungen allenfalls auch Saugerleitungen zu ersetzen. Im Sinne der Biberschutzmassnahmen sind die Bacheinläufe zu minimieren und entsprechend mit Schutzgittern zu versehen.
- Die Flächen um den Chalenbach sind mehrheitlich als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden, liegen aber ausserhalb des vorzusehenden Gewässerraumes von 11 m. Im Rahmen der Bachrevitalisierung des Chalenbaches müssen keine FFF kompensiert werden.
- Die vorhandenen Anlagen für die landwirtschaftlichen Entwässerung sind im Werkeigentum der Flurgenossenschaft Selzach Nord+.
- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Projektperimeter des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes werden, gestützt auf die GELAN-Daten durch Markus von Rohr-Lauber, Weiherstrasse 15, 4512 Bellach bewirtschaftet (Weiden, Buntbrache, Getreide, extensive Wiesen, Kunstwiese und übrige Dauerwiese). Herr von Rohr-Lauber ist Pächter des Betriebes Weiherhof, welcher sich im Eigentum der Bürgergemeinde Bellach befindet.
- Die Güterwege im Projektperimeter werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es sind keine Massnahmen vorgesehen.

- Im Rahmen der Erarbeitung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Chalenbach hat eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben betreffend der Beitragsberechtigung Direktzahlungen resp. betreffend der Anerkennung als landwirtschaftliche Nutzflächen sowie den Nutzungseinschränkungen im Bereich des Gewässerraumes (Einsatz PSM, Düngung) stattgefunden.
- Das im RPB S. 17, Kapitel 4.2.3 erwähnte Bewirtschaftungskonzept ist im Anhang II nicht vorhanden und ist zu ergänzen.
- Im Rahmen des Strukturverbesserungsprojektes wurde als Grundlage eine Bodenkartierung ausgearbeitet, welche beim Amt für Landwirtschaft bezogen werden kann.

Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Leitungen im Rahmen der Zustandserhebung sind die Details der geplanten Sanierungen noch offen und können erst im Rahmen der Bauarbeiten definitiv festgelegt werden (Leitungseinläufe sind abhängig von der Höhe der Bachsohle, Drainageeinleitungen sollen als Prävention für Biberaktivitäten minimiert werden). Die Detailplanung der Massnahmen an den Drainagen ist deshalb nach der Genehmigung mit dem Amt für Landwirtschaft (insbesondere zwecks Koordination mit dem Bundesamt für Landwirtschaft für das Beitragsgesuch) sowie mit der Flurgenossenschaft Selzach Nord+ abzustimmen.

Zur Gewährleistung der aus Sicht Landwirtschaft zu erfüllenden Zielsetzungen und Vorgaben werden folgende Ergänzungen zur Übernahme in die Sonderbauvorschriften (SBV) oder als Auflagen im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Planung verlangt:

- Die detaillierte Massnahmenplanung der Drainagesanierungen hat unter Berücksichtigung der vorliegenden Bodenkartierung sowie der Einhaltung des Kostenrahmes im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft (Abt. Strukturverbesserungen) und der Flurgenossenschaft Selzach Nord+ zu erfolgen. Dabei sind insbesondere Kosten/Nutzen-Betrachtungen zu berücksichtigen. Im Vordergrund steht die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Sinne von Art. 14 resp. Art. 16 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)
- Die Übernahme der Restkosten für die Drainagesanierung nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton durch den Eigentümer ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die Flurgenossenschaft Selzach Nord+ festzulegen.
- Die Bewirtschaftung der drainierten, landwirtschaftlichen Nutzflächen hat nach der Sanierung standortgerecht und unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsvorgaben der Direktzahlungsverordnung (resp. ökologischer Leistungsnachweis ÖLN-Bestimmungen) und des Bodenschutzes zu erfolgen.
- Der Unterhalt der sanierten Drainageleitungen hat durch die Flurgenossenschaft Selzach Nord+ im Rahmen des bestehenden Unterhaltsreglements und gemäss den Subventionsvorgaben zu erfolgen.
- Der betroffene Bewirtschafter ist für Inkovenienzen, Ertrags- und Direktzahlungsausfälle korrekt zu entschädigen. Dabei kann z.B. die Schätzungsstelle der SOBV Dienstleistungen AG des Solothurner Bauernverbandes weiterhelfen.

Da das Vorhaben voraussichtlich mit Bundesbeiträgen unterstützt wird, ist der Publikationstext für die spätere öffentliche Auflage im Amtsblatt und Anzeiger mit folgendem Textbaustein zu ergänzen: «Allfällige Einsprachen gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Chalenbach» sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist, jedoch spätestens bis [DATUM] (Datum des Poststempels) an das Bau- und Justizdepartement Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, zu richten. Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine

Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gegen die aufgelegten Akten während der Auflagefrist, jedoch spätestens bis [DATUM] (Datum des Poststempels) schriftlich, begründet und eingeschrieben beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben.»

Wir weisen die Bauherrschaft zudem darauf hin, dass mit den Bauarbeiten erst nach der definitiven Verfügung der Kantons- und Bundesbeiträge begonnen werden darf.

#### *Wald*

Die Revitalisierung des Chalenbachs in Selzach beginnt ab dem Waldaustritt und unterschreitet somit in diesem Bereich den Waldabstand. Gemäss Art. 24 RPG und § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW) erfordern Bauten und bauliche Anlagen ausserhalb der Bauzone eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes. § 5 Bst. c der VWW besagt, dass Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, ausnahmsweise bewilligt werden können. Die Revitalisierung führt zu einer ökologischen Aufwertung des Baches und der Umgebung und ist daher aus Waldsicht zu begrüssen.

Die Nutzungsplanung sieht zusätzlich vor, das gesamte Drainagesystem im Projektperimeter zu sanieren. Gewisse Drainageleitungen scheinen ins Waldgebiet zu reichen (und wären damit ausserhalb des Perimeters der vorliegenden Nutzungsplanung). Sollten diese Drainageleitungen im Wald oder am Waldrand ebenfalls ersetzt oder saniert werden, oder andere Arbeiten im Waldareal benötigt sein, ist vorgängig mit dem Forstkreis Kontakt aufzunehmen (zudem wäre der Projektperimeter anzupassen, siehe vorangehende Bemerkungen).

Eine entsprechende Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes basierend auf § 5 Bst. c VWW kann aus Sicht des AWJF unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- Sollten allfällige Drainageleitungen am Waldrand oder im Waldareal ersetzt/ aufgehoben werden, ist vorgängig mit dem Forstkreis Region Solothurn (forstkreis.regionsolo-thurn@vd.so.ch, 032 627 23 44) Kontakt aufzunehmen.
- Am Ende der Arbeiten ist das gegebenenfalls beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Forstkreis entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung.

#### *Biber*

Im Projektperimeter sind Biberaktivitäten bekannt. Bisher sind jedoch keine Dämme oder Baue vorhanden, welche vom Eingriff beeinträchtigt werden könnten. Mit der geplanten Revitalisierung bietet sich die Möglichkeit, mittels vorausschauenden Lenkungsmassnahmen, potenzielle Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Der Biber ist durch das eidgenössische Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG). Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind gemäss Art. 1 Abs. 1 JSG und gemäss Art. 1 Bst. d und Art. 18 NHG sowie gemäss Art. 14 NHV als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

Es werden folgende Auflagen gemacht:

- Die Fachstelle Jagd, Amt für Wald, Jagd und Fischerei AWJF (valerie.arnaldi@vd.so.ch) ist mindestens drei Wochen vorher über den Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- Die Aktivitäten des Bibers müssen bei der Planung vollumfänglich berücksichtigt werden.

- Die Fachstelle Jagd, AWJF (valerie.arnaldi@vd.so.ch) ist in die Planung einzubeziehen.

Gerne machen wir noch folgende Hinweise: Sämtliche Biberaktivitäten (Grab-, Fäll-, Frass- und Stauaktivitäten) sind in der Planung zu berücksichtigen, da Massnahmen an Biberdämmen und – bauen in revitalisierten Gewässerstrecken wesentlich restiktiver beurteilt werden als an übrigen Gewässern. Das Ziel muss sein, die Revitalisierung möglichst so zu planen, dass keine Konflikte mit dem Biber entstehen und in Zukunft keine / kaum Eingriffe in den Lebensraum nötig sind. Dammbauaktivitäten des Bibers können beispielsweise zum Überlaufen des Baches und / oder zum Rückstau in einleitende Leitungen führen. Ausserdem ist in den betroffenen Abschnitten mit einer ausgeprägten Sedimentablagerung und einem erschwertem Unterhalt des Baches zu rechnen. Schützenswerte Bäume und Sträucher sind mit einem Frassschutz zu versehen. Leitungen mit einem Durchmesser > 20 cm müssen vergittert werden.

Sollte zum Zeitpunkt des Baustartes ein Biberdamm oder -bau vorhanden sein, gilt Folgendes: Massnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden.

#### *Fischerei*

Gemäss der Abbildung 1 in Kapitel 1.2 RPB zählt der eingedolte Chalenbachabschnitt zum Projektperimeter. Der Situationsplan stimmt somit nicht mit der Abbildung überein. Aus fischereirechtlicher und ökologischer Sicht würden wir einen Projektperimeter gemäss Abbildung 1 sehr begrüssen. Die Ausdolung im Bereich der Deponie wäre ein grosser Gewinn für die aquatische Ökologie und das Projekt. Auf jeden Fall muss aber die Abbildung und der Situationsplan resp. der Rest der Unterlagen in Übereinstimmung gebracht werden.

Gemäss dem technischen Bericht ist vorgesehen, die kiesigen Auflandungen zu entfernen und die Bachsohle abzusenken. Weiter soll ein Kiesfang im Wald und einer vor der Eindolung erstellt werden. Kies ist ein wichtiger Bestandteil für die Gewässerökologie. Ein grosser Teil der Wassertiere lebt auf, unter und im Kies.

- Deshalb ist der Kies, der nun die Gewässersohle bildet, im neuen Bachbett wieder einzubringen.

Mit dem Kiesfang im Wald soll bezweckt werden, dass keine Kiesauflandungen mehr entstehen und die Drainagen frei abfliessen können. Es sollte jedoch möglich sein, diesen Effekt mit strömungslenkenden Strukturen im Gerinne zu generieren. Der geplante Kiesfang im Wald kann aus fischereirechtlicher Sicht kaum bewilligt werden. Im technischen Bericht in Kapitel 3.2 ist festgehalten, dass der jetzige Kiesfang im Wald im Jahre 2022 ausgebaggert wurde. Der Eingriff benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

- Wir weisen hiermit darauf hin, dass sämtliche Eingriffe in den Chalenbach vorgängig mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu besprechen sind.

Im Situationsplan ist die Bachsohle teilweise breit und mit Vergabelungen eingezeichnet. Der Chalenbach führt sehr wenig Wasser. Das Gerinne sollte möglichst schmal und ohne «Inseln» ausgestaltet werden. Weiter ist vorgesehen, dass die Böschungen stark abgeflacht werden sollen. Aus gewässerökologischer Sicht sollte eine weniger intensive Variante (light) geprüft werden. Dabei könnten sämtliche Längsverbauungen entfernt werden, so dass sich der Bach eigendynamisch entwickeln kann. In Mündungsbereichen der Drainagen können bauliche Massnahmen ihre Entwässerungsfunktion weiter gewährleisten (siehe untenstehende Anträge).

Im Chalenbach leben Bachforellen und die seltenen Dohlenkrebs. Zudem konnte die gefährdete Wasserspitzmaus beobachtet werden. Aus Sicht Fischerei werden folgende Anträge gestellt:

- Die Ausdolung im Bereich der Deponie ist zu prüfen.

- Der Kies, der die jetzige Gewässersohle bildet, ist im neuen Bachbett wieder einzubringen.
- Im Bereich der Drainageneinleitungen sind strömungslenkende Strukturen einzuplanen, so dass die Funktion der Drainagen nicht eingeschränkt wird. Auf den Kiesfang im Wald ist zu verzichten.
- Eine Revitalisierung «light» ist zu prüfen.
- Die Gestaltung des Bachlaufes ist mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) zu besprechen.

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 BGF und § 18 Abs. 1 FiG eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaeppi@vd.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.
- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaeppi@vd.so.ch) ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.
- Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober durchzuführen.

### **3. Anmerkungen zu den Unterlagen**

#### *Situationsplan*

- Aus Legende und Plan ist nicht nachvollziehbar, wie das Drainagesystem zukünftig aussehen soll: nur noch die blau gestrichelten Linien? Fallen die schwarz gestrichelten dann weg? Aktuell könnte der Plan auch so interpretiert werden, dass parallele Leitungen entstehen. Auch der Satz «Das Drainagesystem wird innerhalb des Projektperimeters ersetzt.» macht die Angelegenheit nicht besser verständlich: betrifft das alle Leitungen?
- Die grüne Linie «Abbruch» ist auf dem Plan nicht auffindbar. Um was handelt es sich?

#### *Querprofile*

- Die bestehenden Elemente sind orientierender Planinhalt, nicht Genehmigungsinhalt.

#### *Alle Pläne*

- Publikation im Amtsblatt: Das Datum der Publikation muss festgehalten werden, aber die Nummer wird weglassen (das E-Amtsblatt sieht keine Publicationsnummer mehr vor).

### *Sonderbauvorschriften (SBV)*

- Die SBV sind in einem separaten Dokument einzureichen.
- § 7 Ausnahmen: «...kann geringfügige Abweichungen...»

### *Raumplanungsbericht*

- Im Diagramm der Projektorganisation auf S. 8 des RPB ist die Einwohnergemeinde Selzach nicht aufgeführt.
- Die im RPB in Kapitel 8 beschriebenen Termine sind zu aktualisieren.

## **4. Verfahren**

Zusammen mit dem eingangs erwähnten, zu erstellenden Teilzonenplan (und allfälligen Zonenvorschriften) handelt es sich vorliegend um eine Kombination von kommunaler und kantonaler Nutzungsplanung. Da die Einwohnergemeinde Selzach Projektträgerin betreffend der Revitalisierung und Drainagesanierung ist und das Dossier in ihrem Auftrag zur Vorprüfung eingereicht wurde, gehen wir davon aus, dass die Gemeinde mit der vorliegenden kantonalen Planung einverstanden ist. Wir bitten die Einwohnergemeinde allerdings, uns zur Bestätigung ein entsprechendes Dokument zuzustellen z. B. den Protokollauszug des Gemeinderatsbeschlusses bzgl. Freigabe zur Vorprüfung. Damit können die Vorgaben bzgl. Anhörung der Standortgemeinde (gemäss § 69 Abs. 1 lit. a) PBG) eingehalten werden.

Für die Durchführung und Auswertung der Mitwirkung ist die Gemeinde ggf. mit Unterstützung des Amtes für Umwelt (AfU) zuständig.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Damit entfällt ein nachgelagertes Baugesuchsverfahren. Auflagen zum Bauprojekt werden Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses (RRB) sein. Wir bitten die Gemeinde, uns allfällige Auflagen von ihrer Seite mit dem Genehmigungsantrag einzurichten, damit wir diese ebenfalls in den RRB aufnehmen können.

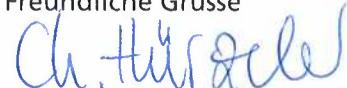
## **5. Fazit und weiteres Vorgehen**

Die Unterlagen sind gemäss den obigen Bemerkungen anzupassen. Auf Grund des Terminplans in Kapitel 8 RPB gehen wir davon aus, dass noch keine Mitwirkung durchgeführt wurde. Dies wäre nun der nächste Schritt.

Bei Bedarf empfehlen wir eine Einreichung der überarbeiteten Unterlagen zur 2. Vorprüfung, bevor sie öffentlich aufgelegt wird.

Bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse



Christina Hürzeler  
Kreisplanerin

Kopie an: - Flurgenossenschaft Selzach Nord, Präsident Walter Rudolf, c/o Hinterwinkelstrasse 1, 2545 Selzach

- BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Davide Secci, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
- Elektronisch mit interner Meldung an die an der Vernehmlassung beteiligten Dienststellen (Dossier # 102'275)